



Neuordnung der Pflegefinanzierung – Ambulante Krankenpflege

Merkblatt 2: Allgemeine Informationen

Allgemeines

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung werden die Kosten für die Krankenpflege neu aufgeteilt. Neu ist, dass die Krankenpflegeversicherung für die ganze Schweiz einheitliche Beiträge ausrichtet und dass die Person, welche sich durch eine Spitexorganisation oder eine selbstständig tätige Fachperson pflegen lässt, neben Selbstbehalt und Franchise einen zusätzlichen Beitrag an die Pflegekosten beisteuern muss.

Leistungen und Leistungserbringer

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung werden weder neue Pflegeleistungen geschaffen noch neue Leistungserbringer zur ambulanten Krankenpflege zugelassen. Spitexorganisationen mit und ohne Leistungsauftrag der Gemeinden und selbstständig tätige Pflegefachpersonen werden wie bisher die Leistungen anbieten und ausführen, zu welchen sie gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung berechtigt sind.

Gesetzliche Grundlagen

Zur Neuordnung der Pflegefinanzierung wurden – soweit es die ambulante Pflege betrifft – verschiedene Bundes- und kantonale Erlasse angepasst. Zur kantonalen Umsetzung wurde durch den Regierungsrat die Pflegefinanzierungsverordnung erlassen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie unter www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Gesetze, Richtlinien.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Neuordnung der Pflegefinanzierung traten im Kanton Schwyz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Abgrenzung

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung betrifft nur die Leistungen der Krankenpflege. Hauswirtschaftliche und andere Dienstleistungen der Spitex sind nicht betroffen.

Tarifschutz

Für Leistungen der Krankenpflege gilt der Tarifschutz. D. h., der Person, welche Pflegeleistungen bezieht, darf nur der Krankenkassenbeitrag und der gesetzlich festgelegte Beitrag der Person, welche die Leistung bezogen hat, in Rechnung gestellt werden.

Information / Auskunft

Weitere Informationen: www.sz.ch/pflegefinanzierung

Auskunft: Ihre Spitexorganisation (Adressen: s. www.spitexsz.ch)
Amt für Gesundheit und Soziales: ags@sz.ch

Spitex-Leistungserbringer

Eine Liste der Leistungserbringer, welche über eine Bewilligung zur Tätigkeit im Kanton Schwyz verfügen, finden Sie unter: www.sz.ch/pflegefinanzierung --> Merkblatt 8